

Eidgenössische Volksinitiativen

(20. – 24. Februar 2012)

Schule ohne Vorurteile

Mont-sur-Lausanne

Der Artikel 19 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 19 – Anspruch auf Grundschulunterricht

- ¹ Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.
- ² **(Neu)** Jeder Schüler hat Anspruch auf einen Schulunterricht und eine individuelle Betreuung in einer Schule ohne Einordnung.

Für eine Einhaltung der Rechtsgleichheit durch eine Lohnkontrolle

Jean-Jacques Rousseau

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8a Lohngleichheit (neu)

- ¹ Um die Lohngleichheit für gleichwertige Arbeit für Mann und Frau zu garantieren, muss der Bund ein Gesetz für eine Lohnkontrolle in den Unternehmen erlassen.
- ² Das Gesetz regelt insbesondere:
 - a. die Kategorien der Unternehmen die zu kontrollieren sind
 - b. die Periodizität der Kontrollen
 - c. die Bedingungen für die Gewährung eines Zertifikats für Unternehmen, die die Lohngleichheit einhalten
 - d. die Sanktionen die den Unternehmen auferlegt werden, die die Lohngleichheit nicht einhalten
- ³ Die Ausführungen der Eidg. Bestimmungen sind Sache der Kantone. Der Bund unterstützt die Kantone in der Ausführung der Bestimmungen.

Mindestlöhne für Lehrlinge und Lehrstellen für alle

sek eins höfe, Schule Weid S2b.

Art. 63 Abs. 3 (neu)

- a.) Der Bund setzt folgende Mindestlöhne in der Berufsbildung folgendermassen fest:
 1. Lehrjahr CHF 600
 2. Lehrjahr CHF 800
 3. Lehrjahr CHF 1000
 4. Lehrjahr CHF 1100
- b.) Betriebe, welche keine Lehrlinge ausbilden, erhalten keine öffentlichen Aufträge und Subventionen vom Bund, den Kantonen und Gemeinden.
- c.) Der Bund und die Kantone fördern Betriebe, die Lehrlinge ausbilden mit Hilfe eines Berufsbildungsfonds.

Uniformenpflicht an den Volksschulen

sek eins höfe, Schule Weid S2a

Art. 62 Abs. 2 lit a (neu)

Die Kantone sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Schüler der Primarschule und der Sekundarstufe I Schuluniformen tragen.

Art. 84a Autofreie Sonntage

¹ Der Bund bestimmt 4 Autofreie Sonntage im Jahr. Diese sind vorzugsweise auf die 4 Jahreszeiten zu verteilen. An den Autofreien Sonntagen ruhen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- a. der private Motorfahrzeugverkehr auf allen öffentlichen und privaten Grundstücken
- b. Motorboote auf Gewässern. Helikopter bleiben an diesem Tag am Boden.

² Vom Ruhegebot ausgenommen bleiben:

- c. Ambulanz, Polizei und Feuerwehr sowie Flüge der Rettungsflugwacht REGA;
- d. Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs zu Land und zu Wasser.

Gerlafingen, 6. Dezember 2011